

14. Mai 1981

## Energiegesetz (EnG) [Titel Fassung vom 6. 6. 2000]

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a das Energiesparen und die zweckmässige Verwendung der Energie zu fördern;
- b die einseitige Abhängigkeit der Energieversorgung vom Erdöl und von anderen Energieträgern zu mindern;
- c eine wirtschaftliche, vielseitige, ausreichende und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- d die Verwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

#### Art. 2

Geltung

<sup>1</sup> Soweit die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie kantonalechtlich in besonderen Erlassen geordnet sind (Wassernutzungsgesetz [BSG 752.41] Bergwerksgesetz [Aufgehoben durch Bergregalgesetz vom 18. 6. 2003; BSG 931.1] usw.), hat dieses Gesetz ergänzende Bedeutung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere die eidgenössische Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkraft, die Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die Kernenergie, die Rohrleitungen und den Verkehr.

<sup>3</sup> Staat und Gemeinden berücksichtigen in ihrer gesamten Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Anforderungen des Energiesparens und einer vielseitigen und umweltschonenden Energieversorgung.

#### Art. 3

Begriffe

<sup>1</sup> Unter leitungsgebundener Energie wird die den Verbrauchern über ein Verteilnetz in Form von Elektrizität, Gas oder Fernwärme zugeführte Energie verstanden.

<sup>2</sup> Als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gelten die Sonnenenergie, die geothermische Energie, die Windenergie, die Umgebungswärme, die Energie aus Biomasse (einschliesslich Holz) und Abfällen sowie die Wasserkraft.

<sup>3</sup> Energieversorgungsgebiete umfassen den Raum, der nach raumplanerischen, energiewirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten zweckmässig mit gemeinsamen Energieversorgungsanlagen zu erschliessen ist.

#### Art. 4

Zuständige Direktion

Zuständige Direktion des Regierungsrates für Energiefragen ist die Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern.

### II. Energieplanung

#### Art. 5

Grundlagen

<sup>1</sup> Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie beschafft zuhanden der Gemeinden und Energieverteiler die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen. Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Unternehmungen der Energiewirtschaft und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie und die von ihr beigezogenen Personen haben die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen zu wahren.

## **Art. 6**

### Leitsätze

<sup>1</sup> Der Regierungsrat fasst periodisch die wichtigsten Leitsätze für die kantonale Energiepolitik in einem Energiebericht zusammen und legt dar, wie die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden sollen.

<sup>2</sup> Die Leitsätze berücksichtigen die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und koordinieren die regionalen Energiekonzepte.

<sup>3</sup> Die Energieberichte sind dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jene Leitsätze, die für die kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden verbindlich werden sollen, sind in einem Dekret des Grossen Rates festzulegen.

## **Art. 7**

### Energiekonzepte

<sup>1</sup> Die Gemeinden können für ihr Gebiet und gemeinsam für ein mehrere Gemeinden umfassendes Energieversorgungsgebiet Energiekonzepte aufstellen. Die Träger der Energieversorgung sind beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Energiekonzepte stellen die Mittel und Wege dar, wie der Energiebedarf des betreffenden Gebietes unter bestmöglicher Wahrung der Zwecke dieses Gesetzes zu befriedigen ist. Sie sind für die Behörden und andere Träger der Energieversorgung, soweit diese den Konzepten zugestimmt haben, verbindlich.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle [*Fassung vom 29. 10. 1997*] der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion [*Fassung vom 2. 5. 1995*]

a grenzt die regionalen Energieversorgungsgebiete ab, wenn sich die Gemeinden nicht einigen können;

b verpflichtet die Gemeinden eines regionalen Energieversorgungsgebietes zur Aufstellung eines gemeinsamen Energiekonzeptes, wenn es nötig ist, um wesentliche Ziele dieses Gesetzes zu erreichen;

c genehmigt die regionalen Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Es stellt die Koordination mit den Energiekonzepten angrenzender Gebiete und mit anderen Planungen sicher. Kommunale Energiekonzepte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung des Kantons. [*Fassung vom 2. 5. 1995*]

<sup>4</sup> Stellt die Mehrzahl der Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, ein Energiekonzept auf, kann es der Regierungsrat auch für die übrigen Gemeinden und die Träger der Energieversorgung dieses Gebietes als verbindlich erklären, wenn das Konzept sonst nicht durchführbar wäre und damit wesentliche Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden könnten.

## **Art. 7a** [*Eingefügt am 2. 5. 1995*]

### Reglemente

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen die für die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Versorgung mit leitungsgebundener Energie notwendigen Reglemente.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle [*Fassung vom 29. 10. 1997*] der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt Musterreglemente und unterstützt die Gemeinden beim Erlass der Reglemente durch Beratung und Prüfung.

## **III. Versorgung mit leitungsgebundener Energie**

## **Art. 8**

## Organisation

<sup>1</sup> Die Siedlungen werden von öffentlichen oder privaten Energieverteilern mit leitungsgebundener Energie versorgt.

<sup>2</sup> Soweit kein geeigneter Träger besteht, obliegt die Versorgung mit Elektrizität den Gemeinden. Zur Versorgung mit Gas und Fernwärme sind sie nicht verpflichtet.

## Art. 9

### Grundsätze

<sup>1</sup> Projektierung, Anlage und Ausbau der Energieverteilnetze sind auf die baurechtlichen Nutzungsordnungen und die Erschliessungsplanungen der Gemeinden abzustimmen.

<sup>2</sup> Die Energieversorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. Der Erdölsubstitution ist besondere Beachtung zu schenken.

<sup>3</sup> Die Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes haben die zweckmässige und wirtschaftliche Anlage des Verteilnetzes über die Gemeindegrenzen hinweg zu ermöglichen.

## Art. 10

### Anlage und Ausbau des Verteilnetzes

<sup>1</sup> Projektierung, Anlage, Ausbau und Unterhalt des Netzes zur Verteilung von leitungsgebundener Energie sind Sache des zuständigen Energieverteilers.

<sup>2</sup> ... *[Aufgehoben am 23. 11. 1997]*

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Finanzierung der Baulanderschliessung sind anwendbar, sofern keine besondere energierechtliche Ordnung besteht.

<sup>4</sup> Die Sicherung von öffentlichen Leitungen für die Energieversorgung richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 *[BSG 752.32]. [Eingefügt am 23. 11. 1997]*

## Art. 11

### Energielieferung und -bezug

<sup>1</sup> Der zuständige Energieverteiler ist nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Energieverbrauchern seines Gebietes die für Haushalt und Betrieb benötigte leitungsgebundene Energie zu liefern.

<sup>2</sup> Durch Gemeindebauvorschriften kann die Gemeinde nach Anhören der zuständigen Energieverteiler für den Bereich des Versorgungsgebietes oder einzelner Teile davon vorschreiben:

- a die zugelassenen Verwendungszwecke der leitungsgebundenen Energien;
- b den Anschluss aller Gebäude an das Gas- oder Fernwärmeversorgungsnetz;
- c die Heizung und die Warmwasserbereitung in Neubauten mit Gas oder Fernwärme;
- d beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen oder wesentlicher Teile davon die Umstellung auf Gas oder Fernwärme in bestehenden Bauten, sofern nicht wesentlich höhere Umstellungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu erwarten sind als bei einer netzunabhängigen Heizanlage.

Die Gemeinde regelt in diesen Fällen gleichzeitig die näheren Voraussetzungen des Anschlusses und der Energieabnahme.

<sup>3</sup> Die Verwendung erneuerbarer Energien und von Elektrizität aus eigenen Wasserkraftanlagen kann nicht beschränkt werden. Die Abnahmepflicht wird im Umfang dieses Energiebezugs herabgesetzt. Wer einen wesentlichen Teil seines Bedarfs aus diesen Energiequellen deckt, kann nicht zum Anschluss an Gas- oder Fernwärmenetze verpflichtet werden.

## Art. 12

### Einigungsverfahren, regionale Verteilgebiete

<sup>1</sup> Die Energieverteiler sind berechtigt, Massnahmen im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 zu beantragen.

<sup>2</sup> Können sich die beteiligten Gemeinden und Energieverteiler nicht einigen, so ist jeder Beteiligte befugt, die Direktion für Bau, Verkehr und Energie anzurufen, welche den Sachverhalt abklärt, vermittelt und nötigenfalls entscheidet.

<sup>3</sup> Verteilgebiete über die Gemeindegrenzen hinweg bezeichnet der Regierungsrat. Für das Verfahren und die Rechtswirkungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Nutzungspläne.

#### **Art. 13**

##### Gemeinsame Heizanlagen

<sup>1</sup> In den Gemeindebauvorschriften können die Gemeinden, namentlich für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete, die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks beziehungsweise eines Quartierheizwerks oder Quartierheizkraftwerks vorschreiben.

<sup>2</sup> Die beteiligten Grundeigentümer planen, erstellen und betreiben die Anlage gemeinsam. Die Kosten sind entsprechend ihrem Interesse zu verteilen. Einigen sie sich nicht, erlässt die Gemeinde die entsprechenden Verfügungen.

<sup>3</sup> Für die Pflicht zum Anschluss an gemeinsame Heizanlagen gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

#### **Art. 14**

##### Dezentral erzeugte Energie *[Fassung vom 17. 9. 1992]*

<sup>1</sup> Die Elektrizitätswerke sind zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen verpflichtet. Sie vergüten dem Erzeuger für die gelieferte Elektrizität mindestens die Gestehungskosten für gleichwertige Elektrizität aus eigenen Anlagen unter Berücksichtigung der Leistung, der Lieferzeit und der Sicherheit.

<sup>2</sup> Die Abnahmebedingungen werden vertraglich zwischen den Beteiligten geregelt.

<sup>3</sup> In Streitfällen erlässt die Direktion für Bau, Verkehr und Energie eine Verfügung. Gegen die Verfügung kann Einsprache erhoben werden. *[Fassung vom 17. 9. 1992]*

### **IV. Energiesparmassnahmen**

#### **Art. 15**

##### Grundsätze

<sup>1</sup> Die Energie ist sparsam zu gebrauchen.

<sup>2</sup> Energiesparmassnahmen sollen die Umweltbelastungen nach Möglichkeit vermindern.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung und Anordnung der Energiesparmassnahmen ist der jeweilige Stand der Technik massgebend.

<sup>4</sup> Der Aufwand für Energiesparmassnahmen soll wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen.

<sup>5</sup> Durch Sparmassnahmen soll insbesondere der Erdölverbrauch reduziert werden.

#### **Art. 16**

##### Wärme- und Kälteschutz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, zu betreiben oder zu unterhalten, dass möglichst geringe Wärme- oder Kälteverluste eintreten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über

- a* die Anforderungen an den Wärmeschutz von Wänden, Decken, Böden, Fenstern und Türen gegen Aussenluft, Erdreich und unbeheizte Räume;
- b* die Anforderungen an die Wärmedämmung von festen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme und Kälte.

<sup>3</sup> Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz nicht entsprechen, sind an diese anzupassen, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.

#### **Art. 17**

##### Heizung, Warmwasser

<sup>1</sup> Heizungen und Anlagen zur Warmwasserbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss. Der Regierungsrat erlässt die näheren

Vorschriften, insbesondere über

- a die Anforderungen an die Gestaltung und die Dimensionierung von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen;
- b den Einbau von witterungs- und zeitabhängigen automatischen Steuerungen oder von thermostatisch gesteuerten Heizkörperventilen;
- c die Abgasverluste von Feuerungsanlagen.

<sup>2</sup> Heizungen für offene Anlagen wie Terrassen, Rampen, Passagen und dergleichen sowie Warmluftvorhänge dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung. Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Regelungen und dergleichen. Für öffentliche Verkehrsanlagen gilt Artikel 2 Absatz 3. Der Regierungsrat befreit Anlagen mit geringer Leistung von der Bewilligungspflicht.

## **Art. 18**

Wärmeverbrauch, Kostenverteilung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für neue Gebäude und für Gebäude mit gesamterneuten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser mit mehreren Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs jedes Bezügers. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

<sup>2</sup> Wo in zentral geheizten, nach dem 1. April 1989 erstellten Gebäuden und gesamterneuten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden. Über Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte. *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

## **Art. 19**

Schwimmbäder

<sup>1</sup> Heizungen für Schwimmbäder bedürfen einer Baubewilligung.

<sup>2</sup> Freiluftbäder dürfen nicht mit Erdöl und im Winter nicht mit Elektrizität geheizt werden.

<sup>3</sup> Die Heizung von Hallenbädern setzt voraus, dass die Abwärme genutzt wird, der Wärmeschutz ausreichend ist und soweit möglich erneuerbare Energien verwendet werden.

<sup>4</sup> Bestehende Anlagen sind innert zehn Jahren anzupassen.

<sup>5</sup> Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

## **Art. 20**

Raumklima

<sup>1</sup> Lüftungs- und Klimaanlage dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung. Der Regierungsrat befreit Anlagen mit geringer Leistung von der Bewilligungspflicht.

<sup>2</sup> Als begründet gilt der Einbau solcher Anlagen namentlich, wo

- a die besondere Zweckbestimmung eines Raumes sie erfordert;
- b übermässige äussere Einwirkungen nicht anders von Wohn- oder Arbeitsräumen ferngehalten werden können.

<sup>3</sup> Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Steuerung, Abschlussklappen, Wärmerückgewinnung und dergleichen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss.

## **Art. 21**

Wärmerückgewinnung

<sup>1</sup> Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

<sup>2</sup> Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss.

## **Art. 22**

Öffentliche Gebäude

<sup>1</sup> Bei Neubauten und Gesamtrenovierungen von öffentlichen Gebäuden sind Wärmehaushaltkonzepte zu realisieren, die als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Soweit mit zumutbaren Kosten technisch möglich, sind erneuerbare Energien zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden.

## **Art. 23**

### Beleuchtung

Die Lichtstärke öffentlicher Beleuchtungsanlagen (Strassenbeleuchtung, Sportplatzbeleuchtung und dergleichen) soll das aus Sicherheitsgründen erforderliche und durch den Verwendungszweck gebotene Mass nicht übersteigen.

## **V. Förderungsmassnahmen**

## **Art. 24**

### Im allgemeinen

<sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden fördern die sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Gewinnung, Verteilung und Verwendung der Energie.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt baupolizeilich auf dem Verordnungsweg die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien. Er kann dafür das Bewilligungsverfahren vereinfachen.

<sup>3</sup> Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälernten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder, sind zu wahren.

## **Art. 25**

### Information, Beratung

<sup>1</sup> Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie fördert die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung sowie die Beratung der Gemeinden in Energiefragen.

<sup>2</sup> Soweit nötig, kann der Regierungsrat zu diesem Zweck neutrale Auskunftsstellen für Energiefragen unterstützen.

## **Art. 26**

### Finanzielle Massnahmen

<sup>1</sup> Der Staat leistet angemessene Beiträge an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten.

<sup>2</sup> Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur Förderung

*a* der Erforschung, Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien,

*b* der Aus- und Weiterbildung in Energiefragen

gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.

<sup>3</sup> Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur angemessenen Erweiterung des Erdgasnetzes und zur Erstellung neuer Fernwärmeversorgungen gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.  
[Fassung vom 4. 11. 1986]

<sup>4</sup> Die Gemeinden können den Anschluss bestehender Gebäude an ein Energieleitungsnetz und die den Zielen dieses Gesetzes dienende Umstellung von Bauten und Anlagen auf eine andere Energieart finanziell unterstützen.

<sup>5</sup> Staatsbeiträge und andere Finanzierungshilfen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet; steuerliche Erleichterungen bleiben vorbehalten.

## **VI. Verfahren, Aufsicht und Rechtspflege**

## **Art. 27**

### 1. Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Es werden, vorbehältlich des Artikels 24 Absatz 2, keine besonderen energierechtlichen Bewilligungsverfahren eingeführt.

<sup>2</sup> Im Baubewilligungsverfahren und im gewerbepolizeilichen Bewilligungsverfahren für bauliche Anlagen und Einrichtungen haben die zuständigen Bewilligungsbehörden je in ihrem Aufgabenbereich zu prüfen, ob

die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes eingehalten sind.

<sup>3</sup> Vorschriftswidrigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen ist die Baubewilligung beziehungsweise die Gewerbebewilligung zu verweigern, es sei denn, der Mangel könne durch Projektänderung, Bedingungen oder Auflagen behoben werden.

## **Art. 28**

### **2. Aufsicht**

#### **a Zuständige Behörden**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen obliegt den Gemeinden.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes sind die Gemeindebaupolizeibehörden zuständig. Die Befugnisse der Feuerpolizei und der gewerbepolizeilichen Aufsichtsorgane bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Oberaufsicht wird namens des Regierungsrates von der Direktion für Bau, Verkehr und Energie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen ausgeübt.

## **Art. 29**

### **b Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsorgane sind befugt, von den Bauherren, Eigentümern, Mietern oder Pächtern von Bauten, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

<sup>2</sup> Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## **Art. 30**

### **c Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere verlangen, dass

- a* festgestellte energierechtliche Mängel von Bauten, Anlagen und Einrichtungen innert angemessener Frist behoben werden;
- b* das Betriebspersonal in der energiesparenden Bedienung von Einrichtungen unterrichtet wird;
- c* energieverbrauchende Fehlbedienungen durch geeignete Massnahmen verhindert werden.

<sup>3</sup> Die baupolizeilichen Massnahmen des Baugesetzes (Einstellung von Bauarbeiten beziehungsweise Verbot der Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahme) bleiben vorbehalten.

## **Art. 31**

### **3. Strafen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die energierechtlichen Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 16–21) oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes [BSG 721.0] bestraft. Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Solidarhaft und die Parteirechte im Strafverfahren sind ebenfalls anwendbar.

<sup>2</sup> Alle anderen Widerhandlungen können von der zuständigen Gemeindebaupolizeibehörde mit Bussen bis zu 1000 Franken belegt werden. Es gelten hiefür die Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

## **Art. 32**

### **4. Rechtspflege**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeaufsichtsbehörde kann bei der Direktion für Bau, Verkehr und Energie Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheide können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] angefochten werden.  
[Fassung vom 17. 9. 1992]

<sup>2</sup> Die Anfechtung von Verfügungen nach Artikel 30 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes [BSG 721].

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen den Verteilern von leitungsgebundener Energie und den Energiebezüglern über die Energieversorgung gelten als öffentlichrechtliche Streitigkeiten. Sie werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich vom Verwaltungsgericht beurteilt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33**

Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen Ausführungsbestimmungen und die weiteren zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten ist.

<sup>2</sup> Keiner Genehmigung des Kantons bedürfen: *[Absatz 2 Fassung vom 2. 5. 1995]*

- a die Gemeindereglemente;
- b die Reglemente von Gemeindeverbindungen;
- c die Organisationsgrundlagen und Reglemente von Organisationen des Privatrechts;
- d die Verträge.

### **Art. 34**

Übergangsbestimmung

Für Bauvorhaben, für welche das Bewilligungsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten dessen Vorschriften, soweit sie ohne aufwendige Projektänderung befolgt werden können. Zweifelsfälle entscheidet die Direktion für Bau, Verkehr und Energie.

### **Art. 35**

Änderung von Erlassen

Im Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz *[Aufgehoben durch Bergregalgesetz vom 18. 6. 2003; BSG 931.1]*) wird der Ausdruck «Forstdirektion des Kantons Bern» beziehungsweise «Forstdirektion» ersetzt durch «Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern».

### **Art. 36**

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens *[1. 4. 1982]* des Energiegesetzes und der Änderung des Bergwerkgesetzes *[BSG 931.1]*.

Bern, 14. Mai 1981

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Stoffer*  
Der Staatsschreiber: *Josi*

## **Anhang**

14.5.1981 G

GS 1981/115, in Kraft am 1. 4. 1982

## **Änderungen**

4.11.1986 G

GS 1987/5, in Kraft am 1. 7. 1987

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

24.3.1993 V

GS 1993/247, in Kraft am 1. 1. 1993

2.5.1995 G

BAG 95–73, in Kraft am 1. 1. 1996

29.10.1997 V

BAG 97–100, in Kraft am 1. 1. 1998

23.11.1997 G

Wassernutzungsgesetz, BAG 97–139 (Art. 48), in Kraft am 1. 1. 1998

6.6.2000 G

BAG 00–127, in Kraft am 1. 1. 2001